

5. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 21.08.2006

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)**

und der

BARMER

§ 1 Änderungen

§ 5 – Vergütung - wird wie folgt geändert:

Die BARMER vergütet dem Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 27,80 EUR (SNR 91051R). Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung nach GOÄ ausgeschlossen. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Vergütung nach Satz 1 zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

[...]

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Düsseldorf, Wuppertal, den 28.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER
Landesgeschäftsstelle NRW

Dr. Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer

Christian Traupe
Abteilungsleiter
Ambulante Versorgung der BARMER
Hauptverwaltung